

# **Satzung**

## **des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge – Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen (Tagespflegesatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 29 Abs. 2 Ziffer 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), und § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), erlässt der Landkreis Barnim folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen (Tagespflegesatzung):

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen haben die Personensorgeberechtigten gem. § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, Essengeld zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gem. § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Landkreis Barnim als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

### **§ 2 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tagespflegestelle und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tagespflegestelle erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr (Elternbeitrag, Essengeld) erhoben. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird mit dem ersten Tag, an dem die Änderung eintritt, die entsprechende höhere oder niedrigere Gebühr erhoben.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, insbesondere wegen Krankheit oder Kuraufenthalt, kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs und der Ferien sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns des Kindes noch kein Bescheid über die Höhe der Gebühr vor, ist die Gebühr für den ersten Monat im darauffolgenden Monat zuzüglich der für diesen Monat fälligen Gebühr zu zahlen.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für mehrere einzelne Fehltage innerhalb eines Jahres ist ein Monat von zwölf Betreuungsmonaten essengeldfrei, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten hat. Essengeldfrei ist jeweils der zwölfte Monat des bewilligten Betreuungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos. Sie kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung erfolgen.
- (4) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 5**  
**Elternbeitrag und Essengeld**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach
  - dem anzurechnenden Einkommen der Eltern,
  - der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und
  - der Betreuungszeit des Kindes.
- (2) Der monatliche Pauschalsatz für die Versorgung des Kindes mit einem Mittagessen (Essengeld) beträgt 30,00 EUR.

**§ 6**  
**Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.
- (4) Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der nachgewiesenen angemessenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.
- (5) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweilige Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Versicherung anerkannt.

- (6) Den Einkünften nach § 6 (3), (4) und (5) sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 des Einkommenssteuergesetzes und sonstige zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen zählen insbesondere
- Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Saison - Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Leistungen der Sozialhilfe, Verletztengeld, fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Kapitalabfindungen, Elterngeld soweit es anrechenbar ist.
- (7) Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigte Kinder wirken sich dadurch gebührenmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden.
- (8) Bei mehreren im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kindern wird für jedes Kind, welches nicht in einer Tagespflegestelle betreut wird, ein Pauschalbetrag in Höhe von 240,00 EUR vom anzurechnenden Monatseinkommen abgezogen.

## **§ 7**

### **Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind jährlich nach Aufforderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Sozialhilfebescheid, Wohngeldbescheid. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (3) Wenn sich das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 % verändert oder sich die Veränderung auf die Gebührenhöhe auswirkt, ist dies unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages für die Zeit ab Eingang der Mitteilung.

## **§ 8**

### **Gebührenstaffelung**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Tagespflege mit einer Betreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Beitrag 100%. Er wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Beitrag bei einer Betreuung bis zu 20 Wochenstunden auf 80 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich der Beitrag bei bis zu
  - 40 Wochenstunden auf 110%
  - 50 Wochenstunden auf 125%
  - 60 Wochenstunden auf 145%.
- (4) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die Gebühren für das zweite im Haushalt lebende und in einer Tagespflegestelle betreute Kind um 20 % und für jedes weitere im Haushalt lebende und in einer Tagespflegestelle betreute Kind um 35 %. Maßgebend ist die Reihenfolge der Geburt. Das erste Kind ist das älteste Kind.
- (5) Bleibt das ermittelte Einkommen unter der Einkommensgrenze der §§ 82 - 85, 87 und 88 SGB XII, so ist zusätzlich zum Essengeld ein Mindestbeitrag in Höhe der weiteren häuslichen Ersparnis zumutbar. Der Mindestbeitrag beträgt 25,00 EUR. Die Berücksichtigung der Zahl der im gleichen Haushalt lebenden und in einer Tagespflegestelle betreuten unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt nach § 8 (4).

## **§ 9**

### **Beitrag für Gastkinder**

- (1) Für Gastkinder wird pro Betreuungstag für eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden ein Elternbeitrag von 5,00 EUR und für eine Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ein Elternbeitrag von 10,00 EUR erhoben. Das Essengeld wird tageweise berechnet. Hierbei wird ein monatlicher Pauschalsatz von 30,00 EUR zu Grunde gelegt und der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die für die Dauer von maximal drei Wochen in einer Tagespflegestelle betreut werden.

**§ 10**  
**Übergangsregelung**

- (1) Für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung wird die Höhe des Elternbeitrages und des Essengeldes jeweils durch die Höhe des Betrages begrenzt, den die Personensorgeberechtigten nach den für sie örtlich anzuwendenden Gebührensatzungen bis zum 31.12.2006 zu zahlen hatten, es sei denn, der Betrag nach dieser Satzung ist niedriger. Zuviel entrichtete Beträge werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung an den Landkreis Barnim, Jugendamt zu richten.
- (2) Absatz 1 gilt nur, soweit vor dem 31.12.2006 ein Tagespflegevertrag zwischen Personensorgeberechtigten und einer Stadt, einer Gemeinde oder einem Amt bestand.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Anlage – Elternbeitrag – Tagespflege Landkreis Barnim

**ausgefertigt:**

Eberswalde, den 22.02.2007

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Bodo Ihrke**

**Satzung des Landkreises Barnim**  
**zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge – Essengeld) für die Inanspruchnahme von**  
**Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen (Tagespflegesatzung)**  
 Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 298-18/07 vom 21.02.2007

**Anlage zur Gebührensatzung**

Einkommen		Betreuungszeit und prozentuale Minderung / Steigerung				
		20 h = 80 %	30 h = 100 %	40 h = 110 %	50 h = 125 %	60 h = 145 %
unter	13.000,00	20,00	25,00	25,00	25,00	25,00
ab	13.000,00	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50
ab	14.000,00	32,00	40,00	44,00	50,00	58,00
ab	16.000,00	44,00	55,00	60,50	68,75	79,75
ab	17.500,00	48,00	60,00	66,00	75,00	87,00
ab	19.000,00	52,00	65,00	71,50	81,25	94,25
ab	20.500,00	56,00	70,00	77,00	87,50	101,50
ab	22.000,00	60,00	75,00	82,50	93,75	108,75
ab	23.500,00	64,00	80,00	88,00	100,00	116,00
ab	25.000,00	68,00	85,00	93,50	106,25	123,25
ab	26.500,00	72,00	90,00	99,00	112,50	130,50
ab	28.000,00	80,00	100,00	110,00	125,00	145,00
ab	29.500,00	88,00	110,00	121,00	137,50	159,50
ab	31.000,00	96,00	120,00	132,00	150,00	174,00
ab	32.500,00	104,00	130,00	143,00	162,50	188,50
ab	34.000,00	108,00	135,00	148,50	168,75	195,75
ab	35.500,00	116,00	145,00	159,50	181,25	210,25
ab	37.000,00	124,00	155,00	170,50	193,75	224,75
ab	38.500,00	132,00	165,00	181,50	206,25	239,25
ab	40.000,00	140,00	175,00	192,50	218,75	253,75
ab	41.500,00	148,00	185,00	203,50	231,25	268,25
ab	43.000,00	156,00	195,00	214,50	243,75	282,75
ab	44.500,00	168,00	210,00	231,00	262,50	304,50
ab	46.000,00	176,00	220,00	242,00	275,00	319,00
ab	47.500,00	184,00	230,00	253,00	287,50	333,50
ab	49.000,00	192,00	240,00	264,00	300,00	348,00

Betreuungszeit	Mindestgebühr	Höchstgebühr
bis 20 Stunden	20,00	192,00
bis 30 Stunden	25,00	240,00
bis 40 Stunden	25,00	264,00
bis 50 Stunden	25,00	300,00
bis 60 Stunden	25,00	348,00

Die Gebühren werden entsprechend der, in Tagespflege betreuten, unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Das älteste Kind wird als 1. Kind gewertet.

- 1. Kind: 100 %
- 2. Kind: 80 %
- ab dem 3. Kind: 65 %